

# Erweiterung der Haus- und Badeordnung

zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen

## Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

## § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Verdachtsanzeichen.
2. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der regelmäßigen Schultestungen außerhalb der Schulferien als getestet. Schüler, die einen Schülerschein besitzen, müssen diesen bis 15 Jahren als Nachweis mitführen.
3. Für den Zugang zum Bad gilt gemäß der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) die 2G-plus-Regelung. Zugang kann nur Personen, die vor mindestens 14 Tagen mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft worden oder genesen sind und einen negativen Schnelltest vorweisen, gewährt werden. Dieser tagesaktuelle Schnelltest (max. 24 Stunden) muss von einer öffentlich ausgewiesenen Stelle durchgeführt worden sein. Alternativ kann ein negativer PCR-Test (max. 48 Stunden) vorgelegt werden. Davon ausgenommen sind Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung (Booster) verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren. Zudem erfolgt ein Personenabgleich mit einem Ausweisdokument.
4. Aufgrund der Besucherobergrenzen muss jeder Gast für das Frei- oder Hallenbad vorab ein Zeitfenster über unser Online-Serviceportal oder beim Ticketkauf an der Kasse reservieren. Für den Saunabereich entfallen die Zeitfenster. Hier muss jeder Gast vorab ein Ticket über unser Online-Serviceportal oder an der Kasse erwerben.
5. Aufgrund der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) müssen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr\* durch eine erwachsene Person begleitet werden.
6. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
7. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
8. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
9. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
10. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
11. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
12. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
13. Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

## § 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
2. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
3. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
4. Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich eigenverantwortlich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
5. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

## § 3 Maßnahmen der Abstandswahrung

1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
3. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
4. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
5. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
6. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
7. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
8. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreibebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
9. Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

\* Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.

